



Vereinsatzung des MSC Rügen e.V. im ADAC Hansa e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „MSC Rügen e.V. im ADAC Hansa e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bergen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rügen unter der Nr. 98 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und des ADAC Hansa e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der MSC Rügen e.V. ist ein Motorsportclub im ADAC Hansa e.V. und sieht seine Aufgabe in der motorsportlichen Betätigung (im Sinne des § 52 (2) S. 1 Nr. (n) 21 AO) interessierter Bürger. Er führt zu diesem Zweck Trainings- und Motorsportveranstaltungen durch. Besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf die Kinder- und Jugendsportarbeit gelegt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 5. Lebensjahr vollendet hat. Eine Altersbegrenzung nach oben wird nicht festgelegt. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Mitgliedschaft im ADAC e.V. ist nicht zwingend notwendig.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Jedem neu eingetretenen Mitglied wird diese Satzung zur Kenntnis gegeben. Das 1. Jahr gilt als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Beendigung der Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Vorschläge können alle Mitglieder beim Vorstand einreichen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung.
Die Kündigung ist jährlich zum 31.12. möglich, wenn diese in Schriftform bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegt.
 - b) Ausschluss des Mitgliedes kann nach grob fahrlässigem und vereinschädigendem Verhalten erfolgen und bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - c) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt. Die Mahnung ist wirksam, wenn diese mündlich oder schriftlich durch ein Vorstandsmitglied ausgesprochen wurde.
 - d) durch Todesfall.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, am aktiven Sport und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) In den Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und mit dem 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- (2) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gemäß der aktuellen Beitragssatzung pünktlich und unaufgefordert in eigener Verantwortung zu zahlen. Für entrichtete Mitgliedsbeiträge werden keine Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 (1) EStDV) ausgestellt, weil Zwecke i. S. von § 10 (1) S. 2 EStG gefördert werden.
- (3) die vereinsgehörenden oder überlassenen Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und sich im Vereinsleben so zu verhalten, wie es im Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht.

§ 7

Vereinsorgane

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.
- (4) Der Vorstand lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 30 Tagen vor der Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einreichen.
- (6) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht durch den Schatzmeister
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl eines Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Mitgliederversammlung des ADAC Hansa e.V.
 - h) Arbeitsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung sind Initiativanträge während der Mitgliederversammlung nur möglich, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Vereinsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1.stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 2.stellvertretende Vorsitzende
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Fahrersprecher
 - h) der Technikobmann
 - i) der SchriftführerEine namentliche Nennung ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
Ein Alleinvertretungsrecht ist nicht vorgesehen, es sind mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung nötig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe, durch seine Aktivitäten das Vereinsleben zu fördern und entsprechend der Tradition motorsportliche Veranstaltungen mit seinen Mitgliedern vorzubereiten und durchzuführen.

§ 10

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestätigung des Kassenprüfers ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu wiederholen. Der Kassenprüfer hat das Recht, alle Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins einzusehen und die Pflicht, über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei groben Verstößen gegen die in der Satzung festgelegten Punkte kann durch ihn eine vorzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergen, Abteilung Kinder, Jugend, Familie, Senioren, Sport, Kultur, die dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.09.2010 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 18.01.2014 geändert.

Unterzeichnet von:

Andreas Haack (Vorsitzender)

Michael Kröplin (1.stellvertretender Vorsitzender)

Stefan Hofmann (2.stellvertretender Vorsitzender)

Anlage 1 zu § 9 (1) der Satzung vom 11.09.2010

letzte Änderung gültig ab 18.01.2014 durch Neuwahl des Vorstandes

Kontakt:

MSC Rügen e.V. im ADAC Hansa e.V.
Siedlung am Wald 10a
18586 Sellin
www.msc-ruegen.de
msc-ruegen@gmx.de
Tel.: 0170 / 4375683

Mitglieder des Vorstandes:

- a) der Vorsitzende:
Haack, Andreas
- b) der 1.stellvertretende Vereinsvorsitzende:
Kröplin, Michael
- c) der 2.stellvertretende Vereinsvorsitzende:
Hofmann, Stefan
- d) der Schatzmeister:
Kröplin, Michael
- e) der Sportwart:
Lau, Steffen
- f) der Jugendwart:
Moltmann, Ronny
- g) der Fahrersprecher:
Koch, Tobias
- h) der Technikobmann:
Szikszai, Alexander
- i) der Schriftführer:
Hofmann, Stefan